

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über die Kostenbeteiligung und dem Aufgabenbereich des Klimaschutzmanagements  
Rückenwind der Region Flensburg**

Zwischen den Gemeinden Harrislee, Handewitt, Eggebek, Süderhackstedt, Sollerup, Wanderup, Langstedt, Janneby, Jörl, Jerrishoe, Tarp, Oeversee, Sieverstedt, Hürup, Husby, Maasbüll, Ausacker, Tastrup, Freienwill, Großsolt, Steinbergkirche, Schafflund, Hörup, Nordhackstedt, Jardelund, Großenwiehe, Osterby, Medelby, Holt, Weesby, Dollerup, Grundhof, Munkbrarup, Ringsberg, Westerholz

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Ausgangspunkt des nachfolgenden Vertrags ist der im Jahr 2016 erstellte und interkommunal abgestimmte „Masterplan 100% Klimaschutz für die Region Flensburg“. Der Fokus liegt dabei auf der Notwendigkeit, der durch Menschen verursachten globalen Erwärmung auf kommunaler Ebene mit Klimaschutzmaßnahmen entgegen zu wirken.

Grundlagen dieses Vertrags sind:

1. Die Reduktion der Treibhausgasemissionen um 100% bis zum Jahr 2050.
2. Die Einsparung des Energieverbrauchs in der Region Flensburg um 50% bis 2050 Die Maßnahmen orientieren sich an der im „Masterplan 100% Klimaschutz“ festgehaltenen Umsetzungsstrategie.

**§ 1  
Zweck**

(1) Mit diesem Vertrag begründen die Vertragspartner eine Verwaltungsgemeinschaft zum Zwecke der Einrichtung und Unterhaltung eines Klimaschutzmanagements „Rückenwind“ in der als Anlage 1 dargestellten Gebietskulisse.

(2) Es besteht die Möglichkeit nach Zustimmung des Vorstandes, die Gebietskulisse zu erweitern.

**§ 2  
Anstellungsträger des Klimaschutzmanagements**

(1) Die Klimaschutzmanager/innen sind Beschäftigte des Amtes Eggebek.

(2) Die Einstellung erfolgt jeweils nach einem formellen Auswahlverfahren, in welcher die Beteiligten Kommunen in angemessenen Umfang beteiligt werden (nach derzeitigem Stand bis in die Entgeltgruppe EG 12).

**§ 3  
Umfang und Aufgaben**

(1) Die Stelle des Klimaschutzmanagements ist auf 60 Wochenstunden festgelegt.

...

- (2) Die Anzahl der Wochenstunden ist auf die aktuell bei Vertragsabschluss vorhandene Gebietskulisse fest gelegt. Sollte es zu einer Erweiterung bzw. zu einer Minderung der Gebietskulisse kommen, sind entsprechende Anpassungen, nach Beteiligung der Vertragspartner, möglich.
- (3) Die Aufgaben des Klimaschutzmanagements umfassen insbesondere
- a) fachliche Recherche, Information und Aussprache von Empfehlungen zu allen kommunalen Klimaschutzbelangen
  - b) Empfehlung und Vermittlung externer Dienstleister und Informationsquellen zu allen Klimaschutzbelangen der Gemeinden
  - c) Aufbau und Pflege eines Netzwerks von gewerblichen und nicht-gewerblichen Akteuren aus verschiedenen Bereichen des Klimaschutzes
  - d) Unterstützung in der Fördermittelakquise, d.h. Zusammenstellung, Einreichung und Überarbeitung von Antragsunterlagen bis zum Erhalt des Zuwendungsbescheids
  - e) nach Absprache Unterstützung von Sachberichten während der Projektlaufzeit (Zwischennachweise/Schlussberichte)
  - f) Organisation, Durchführung und Moderation von Informationsveranstaltungen für Bürger und/oder Fachpublikum in der Klimaschutzregion Flensburg
  - g) Vertretung der Klimaschutzregion Flensburg bei überregionalen Veranstaltungen/Institutionen durch Teilnahme oder als Referenten
  - h) Öffentlichkeitsarbeit für die Klimaschutzregion Flensburg, d.h. Erstellung und Verbreitung von Printmaterial und Informationen über die Homepage der Klimaschutzregion und Social Media
  - i) Inhaltliche Vorbereitung und Moderation der Sitzungen des Vorstands, der Bürgermeister und der Jahresversammlung
  - j) Erstellung fachlicher und finanzieller Jahresberichte für die Jahresversammlung

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten des Klimaschutzmanagements**

- (1) Das KSM ist dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen eine THG-Bilanzierung für die Region Flensburg durchzuführen.
- (2) Nach Absprache mit den beteiligten Ämtern und Gemeinden sollen bei Bedarf Sprechstunden für Bürger/Innen und Verwaltungsmitarbeiter/Innen vor Ort stattfinden.
- (3) Verpflichtung über nachhaltiges Wirtschaften und Einhaltung des Jahresbudgets.
- (4) Einmal jährlicher fachlicher und finanzieller Bericht in mündlicher und schriftlicher Form
- (5) Für die Antragsstellung von Fördermitteln sind gemeindliche Beschlüsse im Vorwege erforderlich.
- (6) Dienstreisen innerhalb der Region Flensburg können auch innerhalb der Soll-Arbeitszeit mit dem eigenen PKW geleistet und entsprechend abgerechnet werden.
- (7) Das jährliche Budget, welches im Haushalt durch den Anstellungsträger genehmigt wird, ist selbständig vom Klimaschutzmanagement zu verwalten. Es bedarf bei einzelnen Ausgaben im Rahmen der Haushaltsmittel keiner Genehmigung durch den Vorstand. Jedes Jahr werden der Haushaltsplan und der Jahresabschluss dem Vorstand dargestellt.

## **§ 5 Verantwortlichkeit der Vertragspartner**

- (1) Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung von Empfehlungen und Vorschlägen durch das Klimaschutzmanagement bleibt bei den einzelnen Vertragspartnern bestehen. Jedem Vertragspartner obliegt als Träger dieser Aufgabe die sachliche Verantwortung und die Entscheidung auf Umsetzung.
- (2) Der Dienort des Klimaschutzmanagements ist der Sitz des Amtes Eggebek. Bei Bedarf ist die Arbeitsleistung aber auch in den Amts- bzw. Gemeindeverwaltungen der Vertragspartner zu erbringen, die hierfür geeignete Büroarbeitsplätze bereitstellen und jeweils ein/e Ansprechpartnerin/Ansprechpartner benennen.

## **§ 6 Finanzierung**

- (1) Die Kosten werden von den Vertragspartnern gemeinsam getragen.
- (2) Die Höhe der Beteiligung der Vertragspartner an den Kosten beträgt 1,97 Euro je Einwohner. Die Bemessung der Einwohner erfolgt nach den statistischen Bevölkerungszahlen jeweils zum 31.03. eines jeden Jahres.
- (3) Umlagefähig sind folgende Aufwendungen:
  - Personalkosten
  - EDV Ausstattung
  - Bürobedarf
  - Aus- und Fortbildung
  - Sonstige Sachausgaben
  - Post- und Fernspreckgebühren
  - Dienstreisen
  - Sachausgaben
  - Gemeinsame Projektförderung
  - Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 7 Gremien**

- (1) Zu Beginn der Vertragslaufzeit wird ein Vorstand gewählt. Jedes Amt und jede Amtsfreie Gemeinde wird in diesem Vorstand von einem/r Mitarbeiter/in vertreten. Der/die Vertreter/in muss nicht zwingend der/die Leitende/r Verwaltungsbeamte/in sein. Der Vorstand entscheidet über die Klimaschutzstrategie der Klimaschutzregion sowie über übergemeindliche Projekte. Die Vorstandssitzung wird an mindestens 3 Terminen im Jahr stattfinden. Das Klimaschutzmanagement hat den Vorsitz und lädt zur Vorstandssitzung ein. Der Vorstand wird sich bei der ersten Sitzung eine Geschäftsordnung geben. Die Stimmgewichtung bei der Abstimmung erfolgt nach einem Einwohnerschlüssel, der in der Geschäftsordnung festgelegt ist.
- (2) Je Amt und amtsfreie Gemeinde wird eine Sitzung pro Jahr mit allen Vertragspartnern vertreten durch politische und nichtpolitische Akteure stattfinden. Der Zweck ist dabei, bedarfsorientierte Klimaschutzmaßnahmen gemeinsam mit Akteuren aus den Gemeinden zu entwickeln und anschließend umzusetzen.

(3) Einmal jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Es erfolgt ein fachlicher sowie finanzieller Bericht durch das Klimaschutzmanagement. Vertreter der Jahreshauptversammlung sind von der jeweiligen amtsfreien Gemeinde und dem Amt zu benennen, die vertragsrechtliche Partner sind. Die Stimmgewichtung bei der Abstimmung erfolgt nach einem Einwohnerschlüssel, der in der Geschäftsordnung festgelegt ist.

## **§ 8**

### **Geltungsdauer und Kündigung, Kostenentwicklung**

- (1) Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen, seine Laufzeit beginnt am 01.07.2020. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um 3 Jahre, sofern keine Kündigung erfolgt. Die Kündigung ist spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gegenüber dem Anstellungsträger zu erklären. Dieser hat den Vertrag daraufhin anzupassen.
- (2) Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die Gemeinden der Klimaschutzregion Flensburg an das Amt Eggebek. Die Abrechnung erfolgt zum 31.12. des Jahres. Für die Abrechnung ist das Amt Eggebek in Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzmanagement verantwortlich.
- (3) Beitritt weiterer Gemeinden ist zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres möglich. Eine Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt dann anteilig für das entsprechende Kalenderjahr.
- (4) Nach 5 Jahren werden die Kosten an den Status quo der Gebietskulisse angepasst.
- (5) Bei einem Zuwachs der Einwohnerzahl der Klimaschutzregion von 15.000 Einwohnern hervorgerufen durch den Beitritt von Gemeinden, werden die Kosten zum Ende des jeweiligen Jahres angepasst.

## **§ 9**

### **Schriftform**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.